

Offenes Verfahren gemäß VgV
– **Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation** –
(§ 12 des Landesvergabegesetzes LSA)

Maßnahme: Beräumung und Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bis Geländeoberkante aus einer ehemaligen Behandlungsanlage der Fa. BMG Recycling GmbH, Werkstattstraße 59, 06682 Deuben/OT Naundorf, Sachsen-Anhalt (Deutschland)

Beachtung der ILO – Kernarbeitsnormen bei

1. der Lieferung,
2. der Erbringung von Bauleistungen und
3. der Erbringung von Dienstleistungen.

Folgenden Waren und /Warengruppen sind zum Beispiel betroffen:

1. Bekleidung, zum Beispiel Arbeitsbekleidung, Uniformen;
2. Stoffe und Textilwaren, zum Beispiel Vorhangstoffe, Teppiche;
4. Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
5. Spielwaren;
6. Naturkautschuk-Produkte, wie zum Beispiel Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen;
7. Lederwaren;
8. Produkte aus Holz;
9. Natursteine;
10. Agrarprodukte, zum Beispiel Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden?

Ja

Nein

Falls ja, ist die folgende Erklärung erforderlich.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter § 12 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesvergabegesetzes LSA genannten ILO Kernarbeitsnormengewonnen oder hergestellt worden sind.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 15 des Landesvergabegesetzes LSA zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann bzw. nach § 18 des Landesvergabegesetzes LSA zu einer Vertragsstrafe von bis zu 5 v.H. des Auftragswertes und/oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages und /oder einem Ausschluss von der öffentlichen auftragsvergabe für eine Dauer von bis zu drei Jahren führen wird.

Soweit Bau,- Liefer – oder Dienstleistungen in Bezug auf die vorgenannten Waren/Warengruppen aus den relevanten Herstellungsländern auf Nachunternehmer übertragen werden, hat der Auftragnehmer nach § 12 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes LSA die Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift